

Berlin, 13.4.2026

# VERSORGUNGSWERKRENTE UND KRANKENVERSICHERUNG

Hinweispapier der Bundesarchitektenkammer

Fassung 2.0

## Inhalt:

1.	Einleitende Bemerkungen und grundlegende Informationen zu Versorgungswerk und gesetzlicher Rentenversicherung .....	2
2.	Welche Möglichkeiten der Krankenversicherung bestehen im Rentenalter grundsätzlich? .....	3
3.	Wie hoch ist der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung? .....	6
3.1	Krankenversicherungsbeitrag, wenn Sie Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) sind? .....	6
3.2	Krankenversicherungsbeitrag, wenn Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind.....	8
3.3	Familienversicherung als Rentner .....	10
3.4	Krankenversicherungsbeitrag, wenn Sie privat krankenversichert sind .....	10
4.	Besteht ein Nachteil der Versorgungswerke darin, dass keine Beiträge („Zuschüsse“) zur Krankenversicherung der Rentner gezahlt werden, wie es bei gesetzlich Rentenversicherten der Fall ist? .....	12
5.	Können Versorgungswerksmitglieder eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erhalten? .....	13
5.1	Wie lange muss ich in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, um auch als Mitglied des Versorgungswerks eine gesetzliche Rente zu erhalten? .....	13
5.2	Kann ich durch freiwillige Einzahlungen eine gesetzliche Zusatzrente neben der Versorgungswerkrente erhalten? .....	14
5.3	Freiwillige Nachzahlung von Beiträgen, um als Freiberufler einen Anspruch auf Rentenzahlung aus der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu erhalten .....	15
5.4	Freiwillige Aufstockung von Beiträgen in die GRV (Ausgleichszahlung), um den Anspruch auf eine gesetzliche Rentenzahlung zu erhöhen .....	16
5.5	Führt der Bezug einer gesetzlichen Rente zusätzlich zu Bezügen aus dem Versorgungswerk dazu, dass sich Vorteile bei den Krankenkassenbeiträgen ergeben?.....	16
6.	Merkblatt: Zusammenfassung und Empfehlungen für Architekten .....	17
7.	Beispielrechnungen .....	19
8.	Linksammlung für vertiefte Informationen .....	19

## 1. Einleitende Bemerkungen und grundlegende Informationen zu Versorgungswerk und gesetzlicher Rentenversicherung

Architekten, die Mitglied in der Architektenkammer sind, haben grundsätzlich die Möglichkeit, am Versorgungswerk der Architekten teilzunehmen und sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Die gesetzliche Rentenversicherung und das Versorgungswerk sind zwei völlig getrennte Systeme, in denen jeweils nur die eigenen Regelungen maßgebend sind:

Während die gesetzliche Rentenversicherung auf dem sog. Umlageverfahren beruht, bei dem die Renten der heutigen Rentner aus den Beiträgen der heutigen Beitragszahler bezahlt werden, beruhen die Rentenzahlungen der Versorgungswerke der Architekten (VwDA) weitestgehend auf dem Kapitaldeckungsverfahren. D.h. die Versorgungswerke finanzieren die Leistungen für ihre Mitglieder aus kapitalbildenden Systemen. Dieses konzeptionell ganz andere Finanzierungssystem der Versorgungswerke markiert den zentralen Unterschied zur Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV). In der berufsständischen Versorgung gibt es unterschiedliche Finanzierungsverfahren. Neben dem sogenannten Anwartschaftsdeckungsverfahren gibt es den offenen Deckungsplan. Im Zeitverlauf hat sich auch eine Mischform beider Finanzierungssysteme entwickelt.

Die Altersrente eines Versorgungswerks wird aus dem individuell erreichten Rentenanspruch ermittelt, das ist die Verrentung aller bisher eingezahlten Beiträge des Mitglieds. Die Einzahlungen des Mitglieds wird mit einem sog. Rechnungszins bewertet, der bei den verschiedenen berufsständischen Versorgungswerken unterschiedlich hoch festgelegt ist. Der Rechnungszins definiert die Höhe der Mindestverzinsung, die das Versorgungswerk seinen Mitgliedern auf den individuell erworbenen Kapitalstock gewährt.

In Sachen Altersvorsorge sind Architekten über das Versorgungswerk grundsätzlich sehr gut gestellt: Das Rentenniveau von über Versorgungswerke abgesicherten Freiberuflern liegt bei sonst vergleichbaren Rahmenbedingungen in der Regel über dem Niveau der GRV. Bundesweit lag nach mindestens 35 Versicherungsjahren der durchschnittliche Zahlbetrag der Rente in der GRV bei 1.501 € (Quelle: Rentenatlas 2025). Weitere Informationen zur Höhe der Versorgungswerksrenten auch unter: <https://www.abv.de/verlaessliche-struktur.html>.

Allgemein ist ein Quervergleich zwischen sehr unterschiedlichen Alterssicherungssystemen jedoch wenig zielführend. Darauf verweist allein schon die Tatsache, dass das gesetzliche System chronisch defizitär ist und deshalb mit Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt in einer Größenordnung von jährlich mehr als 100 Mrd. EUR alimentiert werden muss, um seine Leistungen erbringen zu können. In dieser Hinsicht soll nicht unerwähnt bleiben, dass dazu auch sogenannte „versicherungsfremde Leistungen“ gehören.

Häufig kommen Fragen auf, wie im Rentenalter der Zusammenhang von Versorgungswerksrente und (gesetzlicher) Krankenversicherung ist. Wie hoch sind die Beiträge zur Krankenkasse und worauf werden Beiträge erhoben? Welchen Effekt hat es, wenn zusätzlich zum Versorgungswerk auch eine gesetzliche Rente bezogen wird? Wie wirkt es sich aus, wenn ich im Rentenalter zusätzlich nebenberuflich angestellt oder selbstständig arbeite oder Kapitalerträge erziele?

Der Ausschuss der angestellten und beamteten Architekten der Bundesarchitektenkammer (BAK) hat daher die vorliegende Ausarbeitung beauftragt, die folgende Fragen beantwortet:

- Wie hoch ist der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung im Rentenalter und auf welche Einkommen genau werden Beiträge erhoben?
- In welchen Fällen werden neben der Versorgungswerksrente auch sonstige Einnahmen wie Miet- und Zinserträge oder Erbschaften zur Bemessung der Krankenkassenbeiträge herangezogen?
- Wann muss der Höchstsatz in der gesetzlichen Krankenkasse bezahlt werden?
- Besteht wirklich ein Nachteil der Versorgungswerke darin, dass sie keine Beiträge zur Krankenversicherung zahlen, wie es bei gesetzlich Rentenversicherten der Fall ist?
- Was ist der Unterschied zwischen der sog. freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und gibt es Unterschiede in den Beiträgen zur Krankenkasse?
- Kann ich zwei Renten erhalten, wenn ich neben dem Versorgungswerk eine gewisse Mindestzeit in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt habe?
- Wie lange muss ich in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, um auch als Mitglied des Versorgungswerks eine gesetzliche Rente zu erhalten?
- Kann ich durch freiwillige Beitragsnachzahlung erreichen, dass ich einen Anspruch auf Rentenzahlung aus der GRV habe?
- Führt der Bezug einer gesetzlichen Rente zusätzlich zu der Zahlung aus dem Versorgungswerk dazu, dass sich Vorteile bei den Krankenkassenbeiträgen ergeben?
- Welche Regelungen gelten, wenn ich in der privaten KV versichert bin?

Im Folgenden werden Antworten zu diesen häufigen Fragen im Zusammenhang von Versorgungswerken, gesetzlicher Rente und Krankenversicherung gegeben.

**Wichtiger Hinweis:** Die nachfolgenden Ausführungen und vereinfachten Modellrechnungen können lediglich der allgemeinen Erstinformation dienen. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Diese Ausarbeitung kann eine individuelle Rechts-, Renten- oder Steuerberatung nicht ersetzen. Die BAK kann für die aufgeführten Darstellungen und deren Richtigkeit sowie bereitgestellten Links weder Haftung noch Gewähr übernehmen. Rechtsverbindliche Auskünfte zu Themen der Krankenversicherung können nur durch die zuständige Krankenkasse bzw. den gesetzliche Rentenversicherungsträger erteilt werden.

Wir möchten zudem auch auf ausführliche Darstellungen der Deutschen Rentenversicherung hinweisen, auf die im Anhang verwiesen wird.

## 2. Welche Möglichkeiten der Krankenversicherung bestehen im Rentenalter grundsätzlich?

Grundsätzlich bestehen für Sie folgende Möglichkeiten der Krankenversicherung im Alter:

- Pflichtmitglied der Krankenversicherung der Rentner (KVdR)
- Freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung

- Private Krankenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen
- Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse, wenn Sie nur über ein geringes persönliches Gesamteinkommen verfügen.

Es gilt der Leitsatz: "Im Ruhestand sind Sie kranken- und pflegeversichert wie im bisherigen Erwerbsleben." Niemand muss die gesetzliche Krankenversicherung verlassen, der nicht möchte. Fehlen die notwendigen Vorversicherungszeiten für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR), kann eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung als Rentner möglich sein. Voraussetzung hierfür ist, dass man ausreichend lange bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert war.

### **Krankenversicherung der Rentner (KVdR):**

Die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) kommt für viele Rentner in Frage, jedoch in der Regel nicht für Versorgungswerksrentner (siehe Kasten unten). Die KVdR wird von den normalen gesetzlichen Krankenkassen wie AOK, BKK oder Ersatzkassen betrieben, d.h. die KVdR ist keine eigene Krankenversicherung, sondern ein Beitragsstatus.

Folgende Voraussetzungen bestehen, um in die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) aufgenommen zu werden:

- Sie müssen einen **Anspruch auf gesetzliche Rente** haben, d.h. eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt haben bzw. beziehen.
- Sie müssen die sogenannte **Vorversicherungszeit** in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllen. Diese erreichen Sie, wenn Sie in der zweiten Hälfte Ihres Erwerbslebens mindestens 90% in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren ([§ 5 Abs. 1.11 SGB V](#)). Ihr Erwerbsleben ist dabei der Zeitraum zwischen erstmaliger Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Rentenantragstellung. (Dabei werden für jedes Kind pauschal drei Jahre bei der Vorversicherungszeit angerechnet.)

Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft in der KVdR, falls Sie neben der Rente weiterhin eine hauptberufliche Tätigkeit (i.d.R. mehr als 20 Stunden pro Woche) ausüben. In diesem Fall bleibt beim Renteneintritt die bisherige Krankenversicherung bestehen.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen nicht, dann müssen Sie sich überlegen, wie Sie sich versichern möchten. Sie haben dann drei Möglichkeiten:

### **Freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung:**

Sie **können freiwilliges Mitglied** in der gesetzlichen Krankenversicherung werden. Ist die Vorversicherungszeit für die KVdR nicht erfüllt, dann setzt sich beim Renteneintritt die Versicherung im Regelfall als freiwillige Mitgliedschaft fort. Es sei denn, das Mitglied erklärt innerhalb einer vorgegebenen Frist seinen Austritt und weist nach, dass ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht (z.B. private Krankenversicherung).

Voraussetzung für einen Beitritt in die freiwillige Krankenversicherung beim Renteneintritt sind:

- Es bestand bereits vor Renteneintritt eine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse.

- Es bestand unmittelbar vor dem Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft als Rentner für mindestens 12 Monate oder in den letzten 5 Jahren für mindestens 24 Monate eine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse.

### **Private Krankenversicherung:**

Arbeitnehmer können sich privat krankenversichern, wenn ihr Jahreseinkommen die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreitet. Auch für Rentner besteht die Möglichkeit, sich bei einem Versicherungsunternehmen privat krankenversichern zu lassen. Rentenbezieher, die – von der KVdR ausgenommen – nicht freiwillig gesetzlich versichert oder von der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, müssen sich in der privaten Krankenversicherung absichern.

Aber Achtung, ein **Wechsel** von der privaten zurück in die gesetzliche Krankenversicherung ist in der Regel nicht mehr möglich, wenn Sie 55 Jahre oder älter sind!

### **Familienversicherung:**

Sollten Sie nur über ein geringes persönliches Gesamteinkommen verfügen, kann eine **Familienversicherung** in einer gesetzlichen Krankenkasse in Frage kommen.

### **Besonderheit für Architekten, die Mitglied eines Versorgungswerks sind:**

Bezieht ein **Mitglied eines Versorgungswerks** eine Altersrente aus dem Versorgungswerk, so gilt es in der Krankenversicherung der Rentner auch dann als **freiwillig versichert**, wenn es zuvor in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert war (siehe z.B. Deutsches Ärzteblatt, <https://www.aerzteblatt.de/archiv/147287>). Denn Zugang zur Pflichtversicherung der Rentner erhält nur, wer eine gesetzliche Rente bezieht.

D.h. wer seine Rente rein aus dem Versorgungswerk bezieht und gesetzlich pflichtversichert ist, fällt bei Rentneneintritt aus der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht. Folglich bleibt dann nur die Versicherung als freiwilliges Mitglied in der GKV, da ein Eintritt in die PKV aufgrund des Alters und der Gesundheit meist nicht möglich ist.

Es gibt jedoch eine Ausnahme: Bezieht ein Mitglied eines Versorgungswerks **zusätzlich eine gesetzliche Rente**, erfüllt es die Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung und übt es keine hauptberufliche Tätigkeit aus (i.d.R. mehr als 20 Wochenstunden), dann wird es **Pflichtmitglied** der sog. „**Krankenversicherung der Rentner**“ (**KVdR**) und in der sozialen Pflegeversicherung der Rentner. Dies ist mit Vorteilen bei der Beitragszahlung verbunden, dazu siehe weiter unten.

### **Wahl der Krankenversicherung bei Rentneneintritt:**

Als **Rentner** ist ein Wechsel in die **gesetzliche Krankenversicherung der Rentner (KVdR)** nur zum Tag der Rentenantragstellung möglich, und auch nur dann, wenn Sie eine gesetzliche Rente beziehen und in der zweiten Hälfte Ihres Berufslebens mindestens zu 90% gesetzlich versichert waren.

Eine **freiwillige Mitgliedschaft** in der gesetzlichen Krankenversicherung kommt in Frage, wenn vor Rentneneintritt eine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse bestand, aber die Vorversicherungszeit für die KVdR nicht erfüllt ist. Voraussetzung für einen Beitritt in die freiwillige Krankenversicherung beim Rentneneintritt ist, dass unmittelbar vor dem Beginn

der freiwilligen Mitgliedschaft als Rentner für mindestens 12 Monate oder in den letzten 5 Jahren für mindestens 24 Monate eine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestand. Besteht zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs eine private Krankenversicherung, ist es ausgeschlossen, sich als freiwilliges Mitglied in der GKV gesetzlich zu versichern.

Wünscht ein Rentenantragsteller aus persönlichen Gründen die Pflichtversicherung in der KVdR nicht, zum Beispiel weil er privat gegen Krankheit versichert ist, kann er sich hiervon auf Antrag bei der Krankenkasse, die für die KVdR zuständig wäre, befreien lassen. Jedoch ist ein Neueintritt in die PKV aufgrund des Alters und der Gesundheit meist nicht möglich.

Ein **Wechsel** von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist in der Regel nicht mehr möglich, wenn Sie 55 Jahre oder älter sind und in den vergangenen fünf Jahren nicht gesetzlich krankenversichert waren.

Die Art der **Pflegeversicherung** lehnt sich an das Krankenversicherungsverhältnis an. Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen zahlen in die sozialen Pflegekassen ein. Privat krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner müssen einen separaten Versicherungsvertrag für Pflegeleistungen abschließen.

### 3. Wie hoch ist der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung?

#### 3.1 Krankenversicherungsbeitrag, wenn Sie Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) sind?

Sollten Sie alle Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) erfüllen, tritt für Sie die Pflichtversicherung in der KVdR in Kraft. Als Pflichtmitglied in der KVdR unterliegen die Versorgungsbezüge der berufsständischen VwdA ebenso wie die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragspflicht.

Sie müssen dann Beiträge aus Ihrer Rente zahlen. Der **Beitragssatz** liegt bei 14,6% bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 5.812,50 Euro (Stand 2026) und ggf. erheben die Krankenkassen noch einen Zusatzbeitrag (im Schnitt 2,9 Prozentpunkten). Für Bezieher einer gesetzlichen Rente übernimmt die DRV einen hälftigen Anteil des Krankenkassenbeitrags bezogen auf die gesetzlichen Renteneinkünfte. Bezogen auf die Rente aus der berufsständischen Versorgung tragen Rentner den Krankenkassenbeitrag allein. Der Höchstbeitrag beträgt je nach Krankenkasse rd. 1.017 € pro Monat im Jahr 2026. Es gibt **keinen Mindestbeitrag**.

Eine gute Übersicht zur Krankenversicherung der Rentner findet sich bei der Deutschen Rentenversicherung: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/In-der-Rente/Kranken-und-Pflegeversicherung-der-Rentner/kranken-und-pflegeversicherung-der-rentner\\_node.html#docbc647df7-0515-421f-8276-699febc5afa2bodyText4](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/In-der-Rente/Kranken-und-Pflegeversicherung-der-Rentner/kranken-und-pflegeversicherung-der-rentner_node.html#docbc647df7-0515-421f-8276-699febc5afa2bodyText4)

Ihr Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung wird an erster Stelle für die Beitragsberechnung berücksichtigt, danach Rentenzahlungen, Versorgungsbezüge und zuletzt das Einkommen aus nebenberuflicher Selbstständigkeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Beitragspflichtige Grundlage für die Beitragsbemessung der Krankenkasse sind in folgender Reihenfolge bis zum Maximalbetrag:

- das Arbeitsentgelt aus Arbeitnehmertätigkeit neben der Rente (ermäßigter Beitragssatz von 14%. Freigrenze Minijob mit Verdienst von max. 603 Euro pro Monat (2026).

- Bruttorenten der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatz 14,6%),
- Gesetzlichen Auslandsrenten (Hälfte des allg. Beitragssatzes, also 7,3 %),
- Versorgungsbezüge aus einem berufsständischen Versorgungswerk und Beamtenpensionen (Beitrag 14,6%).
- Versorgungsbezüge aus Betriebsrenten (z.B. betriebliche Altersversorgung bAV, Zusatzversorgung öffentlicher Dienst, Direktversicherung / Lebensversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge) (Beitrag 14,6%).
- Arbeitseinkommen aus nebenberuflicher selbständiger Tätigkeit (14,6%).

Auf sonstige Einkünfte (Mietträge, Kapitalerträge, Riester-/Rürup-Rente, priv. Rentenversicherung) wird in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) kein Krankenkassenbeitrag erhoben.

Arbeiten Sie als Rentner noch nebenbei als Angestellter und sind Sie aufgrund Ihrer Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, müssen Sie sowohl aus Ihrem Gehalt als auch aus Ihrer Rente Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.

#### **Freigrenze und Freibetrag:**

- Es gibt eine **Freigrenze** für die Versorgungsbezüge für Rentner in der KVdR von 197,75 € (2026) monatlich. Liegen die Versorgungsbezüge und die Einkünfte aus nebenberuflicher Selbstständigkeit in Summe unterhalb der Freigrenze, so werden darauf keine Beiträge zur Krankenversicherung erhoben (vgl. § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V).
- Übersteigen die Versorgungsbezüge und die Einkünfte aus nebenberuflicher Selbstständigkeit in Summe die Freigrenze, dann gilt ein **Freibetrag** in gleicher Höhe von 197,75 € (2026), der sich allerdings nur auf die Betriebsrenten (betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) bezieht (vgl. § 226 Absatz 2 Satz 2 SGB V). Betriebsrenten sind damit nur oberhalb des Freibetrags in der Krankenversicherung beitragspflichtig.
- In der **Pflegeversicherung** gibt es eine **Freigrenze** über alle **Betriebsrenten** von 197,75 € monatlich (2026).

Insgesamt müssen Sie jedoch nur Beiträge aus Ihren Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung von 5.812,50 Euro monatlich (2026), entsprechend 77.400 EUR p.a. zahlen. Übersteigen Ihre Rente und Ihre übrigen beitragspflichtigen Einnahmen zusammen die monatliche Beitragsbemessungsgrenze, so zahlt Ihnen Ihre Krankenkasse die zu viel einbehaltenen Beiträge auf Antrag zurück.

Die Versorgungswerke der Architekten (VwdA) sind vom Gesetzgeber verpflichtet, für Rentenbezieher, die der KVdR unterliegen, den von der Krankenkasse ermittelten Beitrag von der Rente einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen.

Bitte beachten Sie: Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt das VwdA keinen Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner oder zahlt einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag. Übrigens, auch **Pensionäre** bekommen vom Staat keinen Anteil an ihrer GKV bezahlt, da Beamte während ihrer Pension weiterhin beihilfeberechtigt sind.

Hinzu kommt der Beitrag zur **Pflegeversicherung** (Beitragssatz 3,6% im Jahr 2026), mit Kinderlosenzuschlag von 0,6%. Vom zweiten bis zum fünften Kind unter 25 Jahre gibt es Abschläge von jeweils 0,25 Beitragssatzpunkten). Rentner tragen – im Gegensatz zu versicherungspflichtigen Arbeitnehmern – den Beitrag vollständig selbst, egal ob sie pflichtversichert in der KVdR sind, dort freiwillig versichert oder privat krankenversichert sind.

### 3.2 Krankenversicherungsbeitrag, wenn Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nicht, dann haben Sie die Möglichkeit, sich **freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung** zu versichern.

Als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen die Versorgungsleistung des VwdA und weitere Einkünfte der Beitragspflicht in der Krankenversicherung.

Wenn ein Rentner freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, liegt die gravierende Folge darin, dass bei der **Beitragsbemessung** nicht nur Renten- und Versorgungsleistungen zu Grunde gelegt werden, sondern die **gesamte „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“**, d.h. **alle Einkünfte** (bis zur Beitragsbemessungsgrenze). Somit werden wie bei Selbstständigen auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung einberechnet. Auf sonstige Einkünfte wird ein ermäßigter Beitragssatz von zurzeit 14,0% erhoben.

Nacheinander werden dabei Rente, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit und sonstige Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- der Zahlbetrag der gesetzlichen Rente (Beitragssatz 14,6% + ggf. Zusatzbeitrag)
- Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, wie z.B. Versorgungswerksrente, Betriebsrenten, Pensionen (Beitragssatz 14,6%). Bei freiwillig Versicherten gibt es keinen Freibetrag und keine Freigrenze bei Versorgungsbezügen!
- gesetzliche Renten aus dem Ausland (Hälfte des allg. Beitragssatzes, also 7,3 %)
- Arbeitseinkommen aus nebenberuflicher selbstständiger Tätigkeit (Beitragssatz 14,6%)
- Beamtenbezüge von Altersrentnern (ermäßigter Beitragssatz 14%)
- Arbeitsentgelt aus angestellter Tätigkeit (Freigrenze Minijob mit Verdienst von max. 603 Euro pro Monat; ermäßigter Beitragssatz von 14%)
- Sonstige Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen wie z.B. Zinsen, Dividenden, Mieterträge, Auszahlung aus Lebensversicherungen (ermäßigter Beitragssatz 14%)

### Obacht: Fehlinformationen im Internet:

Auch wenn im Internet hierzu teils verwirrende oder anderweitige Informationen kursieren, so wird bei freiwillig krankenversicherten Versorgungswerks-Rentnern der **volle Beitragssatz** zur Krankenkasse und **nicht der ermäßigte Beitragssatz**<sup>1</sup> erhoben.<sup>2</sup> Mit dem GKV-Modernisierungsgesetz vom 14.11.2003 wurde die zu diesem Zeitpunkt unterschiedliche Berechnung der Beiträge aus einem Versorgungsbezug angeglichen. Lediglich bis zum 31.12.2003 wurde bei freiwillig Versicherten die Beitragsberechnung aus einem Versorgungsbezug nach dem ermäßigten Beitragssatz vorgenommen, während pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse bereits den allgemeinen Beitragssatz auf die Rente entrichten mussten.

Beiträge werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 5.812,50 EUR (2026) erhoben, d.h. in Höhe von ca. 1.017 € Beitrag pro Monat. Bei geringen Einkünften müssen freiwillig Versicherte wenigstens einen **Mindestbetrag** von ca. 230 € + Zusatzbeitrag (2026) bezahlen.

Es gibt bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung keinen Freibetrag und keine Freigrenze.

Übersteigen Ihre Rente und Ihre übrigen beitragspflichtigen Einnahmen zusammen die Beitragsbemessungsgrenze, dann zahlt Ihnen Ihre Krankenkasse die zu viel einbehaltenen Beiträge auf Antrag zurück.

Rentner, die freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind, müssen – anders als Pflichtmitglieder in der KVdR - den Beitrag selbst an die Krankenkasse abführen. Das VwdA ist gesetzlich verpflichtet, den Rentenbezug sowie die Höhe der Rente der Krankenkasse zu melden. Bitte beachten Sie: Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt das VwdA keinen Beitrag zur Krankenversicherung der Renter oder Zuschuss zur Krankenversicherung.

Auch als freiwillig krankenversicherter Rentner zahlen Sie die Beiträge zur Pflegeversicherung vollständig selbst.

---

<sup>1</sup> Der ermäßigte Beitragssatz gilt für Versicherte, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Keinen Anspruch auf Krankentagegeld aus der gesetzlichen Krankenkasse haben z.B. auch Selbstständige. Sie können aber eine Wahlerklärung gegenüber der gesetzl. Krankenkasse abgeben, erhalten dann Krankengeld, zahlen aber auch einen höheren Beitrag.

<sup>2</sup> Mail vom GKV-Spitzenverband (30.8.2024): „Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind, stellen im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung Versorgungsbezüge dar (§ 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V). Von diesen Versorgungsbezügen sind die Beiträge zur Krankenversicherung nach der Regelung des § 248 Satz 1 SGB V nach dem allgemeinen Beitragssatz zu bemessen (...) Hinzu kommt – für Versicherungspflichtige und für freiwillig Versicherte – der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz nach § 242 Absatz 1 SGB V der zuständigen Krankenkasse.“

### 3.3 Familienversicherung als Rentner

Als Familienversicherte bleiben Sie unter Umständen weiterhin ohne eigene Beiträge gesetzlich kranken- und pflegeversichert. Doch für die meisten Familienversicherten ist der Wechsel in den Ruhestand auch mit einem Wechsel in die Pflichtversicherung verbunden.

Sie bleiben beim Renteneintritt nur dann weiterhin familienversichert, wenn Sie die Voraussetzungen für die eigene Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner nicht erfüllen. D.h. Sie erfüllen die Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht und waren nicht mindestens 90% der zweiten Hälfte Ihres Erwerbslebens Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlich familienversichert. Voraussetzung für die Familienversicherung ist zudem, dass Ihr persönliches Einkommen die Grenze von derzeit 565 Euro (2026) monatlich nicht übersteigt. Ihre Rente gehört zu diesem persönlichen Einkommen.

### 3.4 Krankenversicherungsbeitrag, wenn Sie privat krankenversichert sind

Privat Krankenversicherte zahlen im Gegensatz zu gesetzlichen Pflichtversicherten monatlich **einkommensunabhängige Beiträge** an ihr Versicherungsunternehmen. Die Beitragshöhe bemisst sich hierbei nach den versicherten Risiken, nicht nach der Höhe des Einkommens oder der Rente. Die Prämien in der PKV werden entsprechend dem Wert des Versicherungsschutzes risikogerecht festgesetzt werden. Da der Versicherer das Risiko des Einzelnen jedoch nur in einer Gefahrengemeinschaft versichern kann, werden die Beiträge aus dem durchschnittlichen Leistungsbedarf aller Versicherten einer Tarif-, Alters- und Personengruppe errechnet.

Privat krankenversicherte Rentner erhalten von der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) auf Antrag neben dem Zahlbetrag der Rente einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag und zwar in gleicher Höhe, wie sie auch einen Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner (KvdR) abführen würde. Dieser beträgt 2026 maximal 8,75 Prozent bezogen auf die gesetzlichen Renteneinkünfte.

Auch als privat krankenversicherter Rentner zahlen Sie die Beiträge zur Pflegeversicherung in voller Höhe selbst. Der Beitrag ist gesetzlich begrenzt auf den Höchstbeitrag in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

**Tabelle: Zusammenfassende Übersicht: Beitragssätze in der Krankenversicherung bei Rentnern (2026):**

	Gesetzliche Rente	Versorgungsbezüge, d.h. Versorgungswerksrenten, Pensionen sowie Betriebsrenten (Bezüge aus betriebl. Altersversorgung, Direktversicherung, Zusatzversorgung öff. Dienst)	Arbeitseinkommen aus nebenberuflicher Selbstständigkeit	Arbeitsentgelt aus nebenberuflicher Angestelltentätigkeit	sonstige Einkünfte (Zinsen, Mieten, Riester-/Rürup-Rente, priv. Rentenversicherung)
Pflichtversichert in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR)  Kein Mindestbeitrag	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6% + ggf. Zusatzbeitrag von $\varnothing$ 2,9%); Beitrag der GRV zur KVdR von 7,3% + $\frac{1}{2}$ Zusatzbeitrag bez. auf die gesetzl. Rente.	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6 % + ggf. Zusatzbeitrag). Kein Beitrag des VW zur KVdR. <b>Freigrenze</b> von 197,75 € für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus Selbstständigkeit in Summe, Oberhalb dessen <b>Freibetrag</b> 197,75 € für Betriebsrenten.	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6 % + ggf. Zusatzbeitrag). Freigrenze von 197,75 € für Arbeitseinkommen aus Selbstständigkeit und Versorgungsbezügen in Summe.	Ermäßigter Beitragssatz (z.Zt. 14,0 % + ggf. Zusatzbeitrag), Beitrag d. Arbeitgebers zur Krankenkasse von 7% + $\frac{1}{2}$ Zusatzbeitrag. Freigrenze Minijob (603 €/Monat).	entfällt
Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GRV). Mindestbeitrag ca. 230 €.	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6% + ggf. Zusatzbeitrag). Auf Antrag Zuschuss 7,3% + $\frac{1}{2}$ Zusatzbeitrag.	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6 % + ggf. Zusatzbeitrag). Keine Freigrenze, kein Freibetrag, kein Beitrag oder Zuschuss des VW zur GRV.	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6 % + ggf. Zusatzbeitrag).	Ermäßigter Beitragssatz (z.Zt. 14,0 % + ggf. Zusatzbeitrag), Arbeitgeberzuschuss von 7% + $\frac{1}{2}$ Zusatzbeitrag. Freigrenze Minijob (603 €).	Grds. ermäßigter Beitragssatz (z.Zt. 14,0 % + ggf. Zusatzbeitrag).
Private Krankenversicherung	Einkommensunabhängiger Beitrag. Auf Antrag Zuschuss von 8,75% (7,3% + $\frac{1}{2}$ Zusatzbeitrag).	Einkommensunabhängiger Beitrag gem. Tarif, kein Zuschuss.	Einkommensunabhängiger Beitrag gem. Tarif.	Einkommensunabhängiger Beitrag gem. Tarif, Zuschuss d. Arbeitgebers.	Einkommensunabhängiger Beitrag gem. Tarif.

#### 4. Besteht ein Nachteil der Versorgungswerke darin, dass keine Beiträge („Zuschüsse“) zur Krankenversicherung der Rentner gezahlt werden, wie es bei gesetzlich Rentenversicherten der Fall ist?

Die GRV leistet zum Zahlbetrag der gesetzlichen Rente einen Trägeranteil zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR), wobei der Versichertenanteil vom Zahlbetrag abgezogen wird. Freiwillig in der GRV Versicherte und privat krankenversicherte Rentner erhalten auf Antrag einen gleich hohen Zuschuss zu den Prämien des Versicherungsunternehmens.

Die Versorgungswerke der Freiberufler zahlen **keinen eigens ausgewiesenen Beitrag** zur gesetzlichen Krankenversicherung oder einen Zuschuss.

Dies ist jedoch keine Schlechterstellung der Versorgungswerksmitglieder gegenüber GRV-Rentnern. Denn der Zahlbetrag der Rente aus dem Versorgungswerk beinhaltet die Leistungen für die Krankenversicherung, weist sie jedoch nicht separat aus. Deshalb liegt der Zahlbetrag der Rente höher, als wenn zusätzlich zur Rentenzahlung ein Beitrag zur Krankenkasse abgeführt oder ein Zuschuss gezahlt werden würde.

Letzten Endes ist es unerheblich, ob ein Rentner eine höhere Rente bekommt oder eine um x Euro niedrigere Rente, aber dafür von einem Beitrag zur Krankenversicherung von x Euro (Trägeranteil) profitiert. Beides ist gleich vorteilhaft. Das ist das Argument der optischen Täuschung, dass der Trägeranteil/Arbeitgeberbeitrag zusätzlich zum Bruttolohn/Zahlbetrag der Rente geleistet wird.

##### **Exkurs: Warum es kein Nachteil ist, dass die Altersversorgungswerke im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht die Hälfte der Beiträge (Trägeranteil) zur Krankenversicherung übernehmen:**

Kurzgefasst: Die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) weist darauf hin, dass es sich bei den Trägeranteilen um beitragsfinanzierte Leistungen handelt. D.h., würde die Rentenversicherung die Trägeranteile nicht übernehmen, müsste sie entsprechend höhere Renten zahlen. So machen es die Versorgungswerke.

Die ABV verweist auf einen Artikel des ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeiters im Steuerrechtsdezernat des Bundesverfassungsgerichts, Christoph Moes, in der FAZ vom 3. Juli 2019:

Demnach sind die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung direkte Arbeitskosten, belasten aber wirtschaftlich den Arbeitnehmer, „weil es dem Arbeitgeber egal ist, ob er sie als Nettolohn auszahlt oder an die Sozialversicherung überweist“. Das Lohnvolumen umfasse den Bruttolohn und die Arbeitgeberanteile an den Sozialbeiträgen. Das Lohnvolumen eines Bruttolohns von 4.000 Euro liege so bei 4.797 Euro.

Übertragen auf die Rente bedeutet dies: das Rentenvolumen, das die Rentenversicherung so belastet wie die Arbeitskosten den Arbeitgeber, besteht aus dem Zahlbetrag der Rente zuzüglich des von der Bruttorente abgezogenen Versichertenanteils zuzüglich des Trägeranteils zur KVdR. Dies ist deshalb so, weil die Rentenversicherung die Mittel für die Bruttorente wie für den Trägeranteil aus den Beitragseinnahmen erwirtschaften muss wie der Arbeitgeber die Arbeitskosten am Markt. Wie es dem Arbeitgeber wirtschaftlich egal sein kann, ob er den Arbeitgeberanteil mit dem Nettolohn auszahlt oder ihn gesondert an die Sozialversicherung überweist, kann es der Rentenversicherung wirtschaftlich egal sein,

ob sie einen um den Trägeranteil erhöhten Rentenzahlbetrag auszahlt (wie es analog die Versorgungswerke tun) oder wie gehabt den Trägeranteil an die Krankenversicherung leitet.

Die Rentenversicherung muss die Mittel für die Bruttorente wie für den Trägeranteil aus den Beitragseinnahmen erwirtschaften. Auch die Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung tragen damit ihren Gesamtkrankenversicherungsbeitrag allein, denn ohne die gesonderte Überweisung des Trägeranteils müsste der Rentenzahlbetrag entsprechend höher ausfallen. In diesem Verständnis fungiert die DRV als Zahlstelle. **Die Trägeranteile aus den KVdR-Beiträgen werden aus Beiträgen finanziert und bilden mit der Rente zusammen eine Versicherungsleistung.**

Fazit: Sowohl bei der gesetzlichen Rentenversicherung als auch dem Versorgungswerk sind alle Leistungen aus früheren Beiträgen finanziert. Auch die Rentner haben den Trägeranteil mit ihren Beiträgen erwirtschaftet.

## 5. Können Versorgungswerksmitglieder eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erhalten?

Grundsätzlich können auch Versorgungswerks-Rentner einen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erwerben. Nachfolgend sind die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Rentenbezug beschrieben sowie, in welchen Fällen eine freiwillige Einzahlung oder Nachzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist und sinnvoll erscheint.

Für die meisten Freiberufler dürfte die gesetzliche Rentenversicherung ein Nebenschauplatz sein, da aus der Pflichtmitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer zugleich eine Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung entsteht, und sie für den Ruhestand demnach durch das Versorgungswerk oder eine Beamtenpension abgesichert sind.

Bevor Sie in die gesetzliche Rentenversicherung freiwillig ein- oder nachzahlen, holen Sie sich kostenfreien Rat bei der Deutschen Rentenversicherung ein.

### 5.1 Wie lange muss ich in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, um auch als Mitglied des Versorgungswerks eine gesetzliche Rente zu erhalten?

- Anspruch auf die Regelaltersrente haben alle Personen, die mindestens fünf Jahre (60 Monate) in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Diese sog. Mindestversicherungszeit oder Wartezeit gibt es nur in der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht in den Versorgungswerken.
- Eventuelle Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind gänzlich unabhängig von den Anwartschaften beim Versorgungswerk.
- Wenn diese Mindestversicherungszeit in der GRV erfüllt ist, kann neben den Bezügen aus dem Versorgungswerk der Architekten auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden.
- Für Kindererziehungszeiten werden 36 Beitragsmonate angerechnet, wenn das Kind nach 1992 geboren worden ist; ansonsten kommen 30 Beitragsmonate zur Anrechnung. Mit zwei Kindern, die nach 1992 geboren wurden, werden 72

Beitragsmonate erreicht. Daraus ergibt sich dann bereits ein Anspruch auf Leistung. (Ab 2027 gibt es aufgrund der Neuregelungen zur Mütterrente keine Unterscheidung mehr nach dem Geburtsjahr des Kindes.)

- Rentenleistungen für Zeiten der Kindererziehung sieht der Staat als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Leistungen werden aus Steuermitteln finanziert, sie beruhen nicht auf Beiträgen. Der DRV ist die Funktion einer Zahlstelle zugewiesen. Darum können auch **Angehörige berufsständischer Versorgungswerke** die Leistung beanspruchen, sofern die relevanten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Wenn Sie die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nicht erreicht haben, sind Ihre Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vermutlich nicht erfüllt. In diesem Fall sollte geprüft werden, ob ein Rentenanspruch besteht bzw. durch Zahlung von freiwilligen Beiträgen erreicht werden kann. Dies könne z. B. bei Kindererziehungszeiten sinnvoll sein, um eine Anrechnung nicht verfallen zu lassen.
- Alternativ können Sie bei nur wenigen Beitragsmonaten eine Beitragserstattung beantragen – allerdings wird Ihnen nur der Arbeitnehmeranteil erstattet.
- Die gesetzliche Rentenversicherung und das Versorgungswerk sind völlig getrennte Systeme; eine Beitragsüberleitung ist daher nicht möglich.

## 5.2 Kann ich durch freiwillige Einzahlungen eine gesetzliche Zusatzrente neben der Versorgungswerkrete erhalten?

Generell gilt: Wer in Deutschland wohnt, mindestens 16 Jahre alt ist und in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist, kann sich bei der GRV **freiwillig versichern**. Dies gilt zum Beispiel für Selbständige, Freiberufler wie Architekten, Versorgungswerkmitglieder aber auch Beamte, oder nicht erwerbstätige Erwachsene, die freiwillige Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung vornehmen können.

- Freiwillige Beitragszahlungen in die GRV können für diejenigen sinnvoll sein, die trotz Kindererziehung keine fünf Jahre mit Beiträgen belegt haben und durch die Zahlung freiwilliger Beiträge einen Anspruch auf Regelaltersrente erwerben wollen.
- Durch Einzahlung in die GRV ist es für gesetzlich krankenversicherte Mitglieder in den Versorgungswerken möglich, sicherzustellen, dass sie im Ruhestand nur die günstigen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bezahlen müssen. Dazu müssen sie 5 Jahre lang in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben und die Vorversicherungszeit in der Krankenkasse erfüllen.
- Für eine freiwillige Versicherung müssen Interessierte zunächst einen Antrag stellen. Die Höhe der monatlichen Beiträge legen sie dann zwischen dem Mindestbeitrag von 112,16 Euro (2026) und dem Höchstbeitrag von 1.571,70 Euro selbst fest. Im Jahr 2026 müssen das ganze Jahr ca. 805 Euro monatlich eingezahlt werden, um einen Entgeltpunkt auf dem Rentenkonto zu erhalten.
- Ein Vorteil der Vorsorge über die gesetzliche Rente oder dem Versorgungswerk gegenüber privaten Sparplänen sind die Steuervorteile im Jahr der Beitragszahlung. Andererseits müssen Sie bedenken, dass im Ruhestand –aufgrund der sog.

„nachgelagerten Besteuerung“ – auf ihre Rente Steuern anfallen, wenn auch meist deutlich weniger als im Berufsleben, sowie auf die Rente Krankenversicherungsbeiträge anfallen.

- Nachteile sind jedoch, dass die Rendite auf die eingezahlten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung schwer einschätzbar ist, Rahmenbedingungen wie die Rentenaltersgrenze sich ändern können, kein Zugriff mehr auf das einmal gezahlte Geld besteht und keine Möglichkeit einer Gesamtkapitalauszahlung zu Rentenbeginn besteht. Eine freiwillige Einzahlung in das Versorgungswerk hält demgegenüber möglicherweise die „Rentenbürokratie“ klein.
- Ob es sich eher lohnt, freiwillig in die GRV einzuzahlen, freiwillige Beiträge in das Altersversorgungswerk zu leisten, oder es sinnvoller ist, bei einer Zusatzvorsorge ruhig etwas risikoreicher vorzugehen und mit Wertpapieren anzusparen, hängt von der Risikopräferenz eines jeden ab.

### 5.3 Freiwillige Nachzahlung von Beiträgen, um als Freiberufler einen Anspruch auf Rentenzahlung aus der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu erhalten

- Möglich ist eine freiwillige Rentennachzahlung für fehlende Monate Rentenbeiträge für unter 45-Jährige, wenn sie besonders lange in der Ausbildung waren und für Zeiten von Schulbesuch, Studium oder schulische Ausbildung Beiträge nachzahlen wollen. Auf diese Weise kann der spätere Rentenanspruch erhöht werden.
- Freiwillige Nachzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung können aus unterschiedlichen Gründen sinnvoll sein. So könnte ein Freiberufler, der ansonsten die Mindestversicherungszeit von 60 Monaten knapp nicht erreicht, für Ausbildungszeiten Beiträge nachzahlen. Auch kann man sich durch Nachzahlungen ggf. den Anspruch auf einen vorzeitigen Rentenbeginn („abschlagspflichtige Frührente“) sichern, eine Option, die allerdings relevante Versicherungszeiten von 35 Jahren voraussetzt.
- Neben Beitragsjahren werden bei der Ermittlung der Rentenhöhe einige Zeiten, etwa maximal acht Ausbildungsjahre ab dem 17. Lebensjahr, kostenlos in der GRV angerechnet, d.h. sie unterstellt für diesen Zeitraum Einzahlungen, obwohl sie gar nicht geleistet wurden.
- Dauert die Ausbildung länger, so können Betroffene die übersteigenden Jahre der Ausbildung über eine Nachzahlung der Renten berücksichtigen. Es geht also um Nachzahlungen für Ausbildungszeiten, die normalerweise bei der DRV ausgeklammert würden. Diese nicht anrechnungsfähigen Schul- und Studienzeiten umfassen das Jahr vor dem 17. Geburtstag, außerdem häufig Studienzeiten nach dem 25. Geburtstag.
- Bei Fragen zur Beitragserstattung oder freiwilligen Nachzahlung sollte immer der direkte Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgenommen werden.

#### 5.4 Freiwillige Aufstockung von Beiträgen in die GRV (Ausgleichszahlung), um den Anspruch auf eine gesetzliche Rentenzahlung zu erhöhen

Wer Pflichtmitglied der GRV ist, kann seine Beiträge unter bestimmten Bedingungen durch zusätzliche Einzahlungen freiwillig **aufstocken**. Das machen häufig diejenigen, die ein paar Jahre vor dem regulären Rentenbeginn in den Ruhestand gehen und die dann niedrigere Rente durch eine Ausgleichszahlung kompensieren möchten und im Jahr der Beitragszahlung Steuern sparen möchten. Voraussetzung dafür ist ein Mindestalter von 50 Jahren und die theoretische Möglichkeit, frühzeitig in den Ruhestand gehen zu dürfen, d. h. 35 Jahre Einzahlung in die gesetzliche Rentenkasse zum Renteneintritt.

- Zunächst muss ein Antrag bei der GRV gestellt werden, die dann mitteilt, welche Beiträge in einer oder mehreren Raten eingezahlt werden können und wie viel Entgeltpunkte man dafür erhält.
- Im Jahr 2026 müssen Sie für einen Entgeltpunkt auf dem Rentenkonto 9.661,58 Euro überweisen. Ein Entgeltpunkt entspricht derzeit einer Monatsrente von 42,17 Euro.
- Die gesetzliche Rente bot in den vergangenen Jahrzehnten im Schnitt eine Rendite von 2 bis 3 Prozent (vgl. FAS v. 28.4.2024, S. 25). Für privat Krankenversicherte hat die freiwillige Einzahlung den Vorteil, dass die Rentenkasse auf die dadurch erhöhte Rente noch einen Zuschuss von 8,75% für die Krankenversicherung bezahlt. Zudem mindern Einzahlungen in die GRV das zu versteuernde Einkommen.
- Ob eine Aufstockung der Beiträge in die GRV, eine Aufstockung der Beiträge in das Versorgungswerk oder eine private Zusatzversorgung sinnvoller ist, kann pauschal nicht beantwortet werden.

#### 5.5 Führt der Bezug einer gesetzlichen Rente zusätzlich zu Bezügen aus dem Versorgungswerk dazu, dass sich Vorteile bei den Krankenkassenbeiträgen ergeben?

Wenn eine berufsständisch versicherte Person mehrere Renten erhält, z.B. Versorgungsbezüge aus einem Versorgungswerk und aus einer betrieblichen Altersvorsorge, dann zahlt die Person grundsätzlich auf **die Summe der Renten** bis zur geltenden Beitragsbemessungsgrenze **Krankenkassenbeiträge**.

Wenn ein Architekt zusätzlich zur Versorgungswerksrente eine **gesetzliche Rente** aus der GRV bezieht, dann trägt die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) die Hälfte des auf den GRV-Rentenbetrag entfallenden allgemeinen Krankenversicherungsbeitrags.

Die Krankenkasse des Rentners prüft bei zwei Rentenbezügen ein Überschreiten der gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze und ermittelt die Höhe des monatlichen Beitrags. Zu viel bezahlter Beiträge werden dabei zurückerstattet.

Ein großer **Vorteil für Versorgungswerksmitglieder**, die Pflichtmitglied der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und damit kein freiwilliges Mitglied sind, besteht darin, dass als Grundlage für die Beitragsbemessung des Krankenkassenbeitrags nur die Renten und Versorgungsbezüge, aber **keine sonstigen Einkünfte** herangezogen werden. D.h. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung bleiben bei der Beitragsbemessung unberücksichtigt.

Wie oben geschildert, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein, um **Pflichtmitglied der Krankenversicherung der Rentner (KVdR)** zu werden: Sie müssen die Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllen, Sie müssen einen Anspruch auf eine gesetzliche Rentenzahlung haben und dürfen keine hauptberufliche Tätigkeit mehr ausüben. Im Fall, dass Sie die gesetzliche Rente und die Versorgungswerksrente zu unterschiedlichen Zeitpunkten beantragen, kommt es für den Status „Pflichtmitglied der KVdR“ darauf an, dass Sie die gesetzliche Rente erfolgreich beantragt haben.

Viele Rentenberater empfehlen daher Freiberuflern, die über ein Versorgungswerk abgesichert und gesetzlich krankenversichert sind, dafür zu sorgen, dass sie im Ruhestand Pflichtmitglied der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) werden. Den Anspruch auf eine gesetzliche Rente neben den Versorgungswerksbezügen können Architekten erreichen, indem sie mindestens 5 Jahre in die Rentenkasse einzahlen.

Für diejenigen, die als Rentner Pflichtmitglied der KVdR werden können (d.h. die Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllen), empfiehlt sich demnach:

Bevor Geld zur Aufstockung der Beiträge zum Versorgungswerk verwendet wird, sollte es zunächst für die Mindesteinzahlung in die gesetzliche Rente verwendet werden, um einen gesetzlichen Rentenanspruch zu erreichen. Danach kann eine zusätzliche Vorsorge aber über ein Versorgungswerk interessanter sein (vgl. FAZ vom 27.10.2024, S. 28).

## 6. Merkblatt: Zusammenfassung und Empfehlungen für Architekten

- Bei den die Krankenversicherung betreffenden Regelungen handelt es sich um komplizierte Regelungen, die zumeist im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V und SGB VI) geregelt sind.
- Generelle Empfehlungen zur Wahl der Krankenversicherung (gesetzlich oder privat) sind schwer zu geben, da es immer auf die persönliche Situation und den Einzelfall ankommt.
- Eine späte Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung kann bewirken, dass Sie nicht von den nachfolgend beschriebenen Beitragsvorteilen der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) profitieren können. Deshalb ist es empfehlenswert, sich möglichst vor dem 40. Lebensjahr zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung zu entscheiden. Eine Rückkehr von der privaten zurück in die gesetzliche Krankenkasse ist nach dem 55. Lebensjahr in der Regel nicht mehr möglich.
- In den Versorgungswerken der Architekten sind Sie grundsätzlich gut abgesichert und können in den meisten Fällen eine Altersrente oberhalb des Niveaus der gesetzlichen Rente erwarten.
- Als Rentner bestehen für Sie grundsätzlich folgende Möglichkeiten der Krankenversicherung:
  - Pflichtmitglied der Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Sie wird von den gesetzlichen Krankenkassen wie AOK, BKK oder Ersatzkassen betrieben und ist eine Art Beitragsstatus.
  - Freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)
  - Privat krankenversichert bei einem Versicherungsunternehmen

- Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse, wenn Sie nur über ein geringes persönliches Gesamteinkommen verfügen.
- Es gilt der Leitsatz: "Im Ruhestand sind Sie kranken- und pflegeversichert wie im bisherigen Erwerbsleben." Wichtig: Bezieht ein Architekt ausschließlich eine Altersrente aus dem Versorgungswerk, so gilt er/sie in der gesetzlichen Krankenversicherung auch dann als freiwillig versichert, wenn er/sie zuvor in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert war.
- Je nachdem, wie Sie als Rentner krankenversichert sind, müssen Sie unterschiedliche Beiträge zahlen:
- In der privaten Krankenversicherung ist der Beitrag unabhängig vom Einkommen und wird nach dem versicherten Krankheitsrisiko individuell berechnet.
- Als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung – was viele Architekten sein dürften - wird auf alle Einkommensarten (Versorgungsbezüge, gesetzliche Renten, Beamtenpensionen, Betriebsrenten, aber auch Kapitalerträge, Mieten, Rentenversicherung) ein Krankenkassenbeitrag bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben.
- Wer dagegen Pflichtmitglied in der sog. Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist, zahlt lediglich Krankenkassenbeiträge auf die gesetzliche Rente, auf Versorgungsbezüge (Versorgungsbezüge, Betriebsrenten, Pensionen) und auf Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Keine Krankenkassenbeiträge müssen auf Miet- und Kapitalerträge, private Rentenversicherungen oder Riester-Renten bezahlt werden. Daher ist es von Vorteil, pflichtversichert in der KVdR zu sein.
- Um den Status „pflichtversichert in der KVdR“ zu bekommen, müssen Sie die sog. Vorversicherungszeit erfüllen und zweitens Anspruch auf eine gesetzliche Rente, d.h. diese beantragt haben (§ 5 Abs. 1.11 SGB V).
- Für einen späteren Anspruch auf eine gesetzliche Rente müssen Sie fünf Jahre lang Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Unter Umständen ist es daher für gesetzlich Krankenversicherte sinnvoll, freiwillig Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein- oder nachzuzahlen, auch wenn es nur der monatliche Mindestbeitrag ist, und erst danach freiwillige Einzahlungen in das Versorgungswerk zu leisten.
- Bevor Sie sich für einen Wechsel der Krankenversicherung entscheiden oder über die freiwillige Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zum Versorgungswerk nachdenken, sollten Sie sich unbedingt bei Ihrer Krankenversicherung, Ihrem Altersversorgungswerk und der DRV erkundigen. Rechtsverbindliche Auskünfte zu Themen der Krankenversicherung können nur die Krankenkassen geben, da Sie grundsätzlich von der jeweiligen Institution, die Sie um Rat fragen, immer nur Informationen bezogen auf deren jeweiliges Leistungsrecht erhalten werden.
- Ggf. ist zu erwägen, einen Rentenberater einzubeziehen, was das Honorar häufig wert ist. (Bundesverband der Rentenberater: <https://www.rentenberater.de/>).

## 7. Beispielrechnungen

Bei den folgenden vereinfachten Beispielberechnungen nehmen wir an, dass es sich um einen Rentner in Steuerklasse I handelt, der 9% Kirchensteuer zahlt, dessen Renteneintritt 2024 erfolgte und der ein Kind hat. Er zahlt Sozialabgaben von 21,1%, die sich aus 14,6% Krankenkassenbeitrag, 2,9% Zusatzbeitrag und 3,6% Pflegeversicherung zusammensetzen.

In diesem Beispiel zeigt sich, dass der Pflichtversicherte in der Krankenversicherung der Rentner (KvDR) gegenüber einem freiwillig versicherten Rentner pro Monat über 300 € an Beiträgen spart, obwohl er durch den Bezug von 100 € gesetzlicher Rente sogar ein höheres Bruttoeinkommen hat.

### Fall 1: Freiwillig gesetzlich krankenversicherter Rentner:

Einkommen pro Monat		beitrags-relevant	Beitragssatz	Beitrag	Anmerkung:
Rente Versorgungswerk	2.800,00 €	ja	21,1%	590,80 €	Bei freiwillig Versicherten keine Freigrenze bei Versorgungs-bezügen in der Krankenkasse und in der Pflegeversicherung.
Rente DRV	0,00 €	ja	12,4%	0,00 €	DRV zahlt 1/2 Beitrag zur KV sowie 1/2 des Zusatzbeitrags zur KV.
Rente Zusatzversorgung (bAV)	600,00 €	ja	21,1%	126,60 €	kein Freibetrag /-grenze auf Betriebsrenten bei freiwillig Krankenversicherten.
Kapitalerträge/Zinseinkünfte	300,00 €	ja	20,5%	61,50 €	ermäßigter Beitragssatz von 14% bei der KV.
Einkommen aus Vermietung	700,00 €	ja	20,5%	143,50 €	ermäßigter Beitragssatz von 14% bei der KV.
private Rentenversicherung	400,00 €	ja	20,5%	82,00 €	ermäßigter Beitragssatz von 14% bei der KV.
<b>Beitragsrelevante Einnahmen</b>	<b>4.800,00 €</b>		KV und PV-Versicherungsbeitrag	<b>1.004,40 €</b>	Auf maximal 5.812,50 € pro Monat sind 2026 Beiträge zur KV und PV fällig.

### Fall 2: Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR):

Einkommen pro Monat		beitrags-relevant	Beitragssatz	Beitrag	Anmerkung:
Rente Versorgungswerk	2.800,00 €	ja	21,1%	590,80 €	Bei Pflichtmitgliedern der KVdR Freigrenze von 197,75 € für die Krankenkasse über alle Versorgungsbezüge.
Rente DRV	100,00 €	ja	12,4%	12,35 €	DRV zahlt 1/2 Beitrag zur KV sowie 1/2 des Zusatzbeitrags zur KV.
Rente Zusatzversorgung (bAV)	600,00 €	ja	21,1%	91,99 €	Freibetrag von 197,75 € (2026) für Betriebsrenten in der Krankenkasse und Freigrenze für Betriebsrenten von 197,75 € in der PV.
Kapitalerträge/Zinseinkünfte	300,00 €	nein			Beitrag auf sonst. Einnahmen fällt nicht an bei gesetzlich Pflichtversicherten.
Einkommen aus Vermietung	700,00 €	nein			Beitrag auf sonst. Einnahmen fällt nicht an bei gesetzlich Pflichtversicherten.
private Rentenversicherung	400,00 €	nein			Beitrag auf sonst. Einnahmen fällt nicht an bei gesetzlich Pflichtversicherten.
<b>Beitragsrelevante Einnahmen</b>	<b>3.500,00 €</b>		KV und PV-Versicherungsbeitrag	<b>695,14 €</b>	Auf maximal 5.812,50 € pro Monat sind 2026 Beiträge zur KV und PV fällig.

## 8. Linksammlung für vertiefte Informationen

- Finanztip „Im Ruhestand günstig krankenversichert“ (<https://www.finanztip.de/gkv/krankenversicherung-der-rentner/>)
- Krankenversicherung der Rentner: [https://de.wikipedia.org/wiki/Krankenversicherung\\_der\\_Rentner](https://de.wikipedia.org/wiki/Krankenversicherung_der_Rentner)
- Podcast “Krankenversicherung der Rentner erklärt”: <https://www.youtube.com/watch?v=F4oKKw-ZEug&t=3s>
- Merkblatt Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung der Deutschen Rentenversicherung: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/\\_pdf/R0815.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/R0815.pdf?__blob=publicationFile&v=6)
- Deutsche Rentenversicherung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/In-der-Rente/Kranken-und-Pflegeversicherung-der-Rentner/kranken-und-pflegeversicherung-der-rentner\\_node.html#docbc647df7-0515-421f-8276-699feb5afa2bodyText4](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/In-der-Rente/Kranken-und-Pflegeversicherung-der-Rentner/kranken-und-pflegeversicherung-der-rentner_node.html#docbc647df7-0515-421f-8276-699feb5afa2bodyText4)
- Artikel in DAB Online (25.3.2025): <https://www.dabonline.de/recht/rente-versorgungswerk-krankenversicherung-beitraege/>
- Interview im Deutschen Architektenblatt (07-08.2025) zu Versorgungswerk und gesetzlicher Rente mit Ernst Uhing und Hartmut Rüdiger unter dem Titel „Richtig beobachtet, aber zu kurz gedacht“: <https://www.dabonline.de/berufspolitik/versorgungswerk-gesetzliche-rente-vergleich/>
- Ausführungen des Bundesgesundheitsministeriums zu den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/beitraege#:~:text=Durchschnittlicher%20Zusatzbeitragssatz&text=Dem%20Sch%C3%A4tzerkreis%20geh%C3%B6ren%20Fachleute%20des,durchschnittliche%20Zusatzbeitragssatz%201%2C7%20Prozent.>
- Lesenswert zum gleichzeitigen Bezug von Versorgungswerkbezügen und gesetzlicher Rente auch: <https://schlemann.com/krankenversicherung/beratung-krankenversicherung/versorgungswerk-und-krankenversicherung/>
- In einer Urteilsbegründung des BVerfG finden sich in den RN 14 - 19 eine Beschreibung der Entwicklung des Systems und der Beitragszahlung zur gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/06/rk20140603\\_1bvr007909.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/06/rk20140603_1bvr007909.html)

Ansprechpartner: Dr. Philip Steden, Referatsleiter Wirtschaftspolitik der Bundesarchitektenkammer  
E-Mail: [steden@bak.de](mailto:steden@bak.de)